

## **Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern**

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23

Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81

E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Münstergasse 2

3011 Bern

Bern, 21. März 2011

## **VERNEHMLASSUNG EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT (EG KES)**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Bern bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur Modellfrage vom 24. Juni 2009 festgehalten haben, begrüssen wir die vorgesehene Umsetzung in einem regionalen Modell mit 11 kantonalen Fachbehörden. Damit ist sichergestellt, dass die hauptamtlichen Fachbehörden ausgelastet sind und die nötige Professionalität und Routine bei der Bewältigung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit gewährleistet ist. Die elf Fachbehörden sind in einem sehr sensiblen Bereich tätig, in welchem neben einer effizienten Behördenstruktur auch der Schutz der betroffenen Kinder und Erwachsenen im Mittelpunkt der Bemühungen stehen muss.

### **II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Art. 2 Abs 3 Funktion und Zusammensetzung

Wir erachten die Formulierung „fachlich unabhängig“ als unglücklich gewählt, denn die Fachpersonen werden eben wegen ihrem Fachwissen in die Fachbehörde gewählt. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Sie ist in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig.“

Art. 8 Abs 2 Anstellungsvoraussetzungen

Wir begrüssen die klare Definition der Anstellungsvoraussetzungen der Mitglieder der KESB. Aus Qualitätsüberlegungen schlagen wir vor, dass Personen ohne eine abgeschlossene Fachausbildung nur während einer Übergangsfrist (analog Sozialhilfegesetz) in diesem sensiblen Bereich tätig sein dürfen.

#### Art. 15 Abs 1 Geschäftsordnung

Wir erachten es als nicht sinnvoll, wenn sich alle elf Fachbehörden eine eigene Geschäftsordnung geben und schlagen vor, dass es nur eine einzige Geschäftsordnung für alle KESB gibt, die den regionalen Bedürfnissen angepasst werden kann.

#### Art. 19 Abs 1 Richtlinien und Weisungen

Wir sind überzeugt, dass klare Unterstellungsverhältnisse geschaffen werden müssen, damit es keine Unklarheiten bei den verschiedenen Schnittstellen zwischen KESB und den Sozialdiensten gibt. Darunter verstehen wir u.a. die Klärung der Weisungsberechtigung, der Weisungspflicht sowie die Festlegung der Dienstwege (gilt auch für die Zusammenarbeit mit kommunalen Diensten, Art. 22).

#### Art. 23 Abs 1 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Es ist uns ein Anliegen, auf die grosse Erfahrung sowie auf das vorhandene Fachwissen inkl. Fachpersonal bei den Regierungsstatthalterämtern hinzuweisen. Wir erachten die Nutzung der vorhandenen Synergien als sinnvoll und regen an, dass die Regierungsstatthalterämter in die neuen Strukturen aktiv einbezogen werden und dies nicht nur „wo es im Interesse eines wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes geboten erscheint“. Unseres Erachtens dürfen keine parallelen Strukturen aufgebaut werden, wenn dies nicht zwingend notwendig ist.

#### Art. 24 und Art. 25

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei sowie weiteren Personen und Stellen im Gesetz klar geregelt wird, wie dies der Untersuchungsbericht Kneubühl aufgezeigt hat.

#### Art. 29 (und 35)

Es ist uns nicht klar, ob sich dieser Artikel wie Art. 27 auf die ärztliche Zuständigkeit oder auf die der KESB bezieht. Sollte er sich auf die KESB beziehen, erachten wir die zwingende Entlassungsfrist nach sechs Wochen als viel zu kurz, zumindest für eine Begutachtung bei Minderjährigen. Unseres Wissens wird in Fachkreisen mit ca. 6 Monaten für stationäre Abklärungen und für Begutachtungen mit mindestens 3 Monaten gerechnet.

#### Art. 31 Meldepflicht bei Entlassungen

In der Praxis kommt es leider immer wieder vor, dass Betreuungspersonen über das Austrittsdatum eines Klienten / einer Klientin zu spät informiert werden. Das erschwert die Suche nach adäquaten Anschlusslösungen. Uns genügt in diesem Zusammenhang die Formulierung „rechtzeitig“ nicht und wir beantragen das Wort „frühzeitig“ in den Gesetzestext aufzunehmen.

#### Art. 36 Abs 1 Beistandschaft

Die Ernennung von Privatpersonen als Beiständin oder Beistand hat eine grosse Tradition und soll vor allem bei Erwachsenen beibehalten werden. Diese Aufgabe wird auch durch Familienmitglieder oder Verwandte wahrgenommen. Es ist uns wichtig darauf hinzuweisen, dass die Rechenschaftspflicht auch für Privatpersonen gilt und dass bei verwandtschaftlichen Beziehungen die Verhältnisse vor Ort sorgfältig geprüft werden müssen. Die kürzlich aufgedeckten Missbrauchsfälle zeigen deutlich auf, dass bei Abhängigkeitsverhältnissen eine Überprüfung der Beistandschaft durch Private sorgfältig erfolgen muss. Dazu gehören u.a. die Eignungsabklärung sowie die Begleitung der privaten MandatssträgerInnen durch Fachpersonen.

Wir schlagen vor, dass den privaten MandatssträgerInnen ein eigener Gesetzesartikel mit den notwendigen Präzisierungen gewidmet wird. Im neuen Artikel sollte klar zum Ausdruck kommen,

dass ZGB Art. 420 (Entbindung von Verwandten von der Rechenschaftspflicht) äusserst zurückhaltend und nur in speziell begründeten Fällen angewendet und periodisch überprüft werden sollte.

Art. 36 Abs 3

„Auf deren Ersuchen hin“ ist zu streichen.

Art. 42 Abs 2 Kostentragung

Wir schlagen vor zu prüfen, ob bei der Festlegung der Einkommens- und Vermögensgrenzwerte auf die Sozialhilfegesetzgebung zurückgegriffen und auf die Formulierung einer eigenen Verordnung verzichtet werden kann.

Art. 43 Anordnung und Vollzug

Wir begrüssen die Vorfinanzierung der Massnahmen durch den Kanton und schlagen vor, dass auch das Inkasso durch die zuständige Stelle der Finanzdirektion erfolgt.

Art. 50 Vertretung

Wir schlagen eine klare Definition von Minimalanforderungen an die Vertretung vor, damit missbräuchliche Abhängigkeitsverhältnisse früh erkannt werden.

Art. 53 Abs 2 Anhörung

Die Anhörung „in der Regel als Kollegium“, d.h. zu dritt, erachten wir als sinnvolle Massnahme, unter anderem auch zum Schutze der Betroffenen.

Art. 64 Ausschluss der Öffentlichkeit

Wir erachten den Ausschluss der Öffentlichkeit als wichtigen Schutz der Persönlichkeitsrechte und begrüssen die vorgeschlagene Formulierung ausdrücklich.

Art. 70 Abs 3 Öffentlichkeit

Analog Art. 64

Art. 76 abs. 2 Einrichtungen und Heime

Die im Artikel erwähnte Verpflichtung der Heime zur Aufnahme von Personen muss sorgfältig gehandhabt und die Konsequenzen für die Institutionen sowie Betroffenen müssen überprüft werden. Wir befürchten, dass die Aufnahmepflicht dazu führen kann, dass Personen frühzeitig entlassen werden, damit es freie Plätze für die Neuzugewiesenen gibt. Wenn im Gesetz eine Aufnahmepflicht festgeschrieben wird (auch wenn dies nur im Zusammenhang mit gewissen Investitions- und Betriebskostenbeiträgen des Kantons vorgesehen ist), muss der Kanton in diesem Bereich seine Verantwortung wahrnehmen und eine entsprechende Gesamtplanung vorlegen.

Für eine Aufnahme unserer Anliegen bei der Weiterbearbeitung der Gesetzesvorlage danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident



Roland Näf

Die Parteisekretärin



Angelika Neuhaus